

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 26 in 72415 Grosselfingen, mit Bescheid vom 19.04.2017, Az.: 54.2-3/51-9/8823.12/ZAK 023-00, eine Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8 a BImSchG folgende Bekanntmachung:

## 1. **Genehmigungsbescheid:**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

## 2. **BVT-Merkblatt:**

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:  
„Beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), 20. April 2017



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
**Postzustellungsurkunde**

Alois Bogenschütz Entsorgung und  
Recycling GmbH & Co. KG  
vertr.d.d.GF Uwe Bogenschütz  
Gewerbestraße 26  
72415 Grosselfingen

Tübingen 19.04.2017


Name *(nicht veröffentlicht)*

Durchwahl *(nicht veröffentlicht)*

Aktenzeichen 54.2-3/51-9/8823.12/ZAK 023-00  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrag:

■ EUR

** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag vom  
12.07.2016 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß  
§ 16 BImSchG - Änderungen 2016**

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

**Anlagen**

1 Ordner gestempelte Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.07.2016, zuletzt ergänzt am 07.10.2016, letzte Änderungen  
am 23.03.2017, ergeht folgender

**B e s c h e i d**

## 1. Entscheidung

1.1 Der Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG mit Sitz in 72415 Grosselfingen wird gemäß §§ 6, 16 Absatz 1 BImSchG<sup>1</sup> die immissionsschutzrechtliche

### Genehmigung zur Änderung

der bestehenden Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Gewerbestraße 26 in 72415 Grosselfingen, Flurstücke 2553, 2555, 2557, Gemarkung Grosselfingen, erteilt.

1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:

- Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage zur (Vor-) Behandlung von Altholz zur stofflichen und thermischen Verwertung: Betrieb eines Brechers, einer Eisenmetall- und Nichteisenmetallabscheidung und neuer Siebtechnik, Errichtung und Betrieb einer Sortierkabine sowie der erforderlichen Fördertechnik,
- Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 80 m auf dem Flurstück 2553 am nördlichen Rand des Betriebsteils West,
- Bituminöse Befestigung und betriebliche Nutzung der westlichen Teilfläche des Flurstücks 2553 für die Lagerung und Behandlung von Abfällen,
- Zeitweilige Lagerung, Behandlung und Umschlag folgender zusätzlicher Abfallarten:

Abfallschlüssel	Bezeichnung nach AVV <sup>2</sup>
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

<sup>2</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I Nr. 11, S. 382)

19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien

- Erhöhung der genehmigten Kapazität für die Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.11.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>3</sup>) von 9 t/d auf 9,99 t/d, maximal 2.997 Tonnen pro Kalenderjahr.
- Erhöhung der genehmigten Kapazität zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von bisher 15 t/d (Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) wie folgt:
  - auf 49,99 t/d, maximal 14.997 Tonnen pro Kalenderjahr, für die (Vor-) Behandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung (Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
  - auf 60 t/d für die (Vor-) Behandlung von Abfällen zur stofflichen Verwertung (Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), davon 50 t/d, maximal 15.000 Tonnen pro Kalenderjahr für die (Vor-) Behandlung von Altholz zur stofflichen Verwertung sowie 10 t/d, maximal 3.000 Tonnen pro Kalenderjahr für das Konditionieren (hier Pressen mittels Ballenpresse) von nicht gefährlichen Abfällen,
- Erhöhung der genehmigten Kapazität für den Umschlag von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.15.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) von 9 t/d auf 9,99 t/d, maximal 2.997 Tonnen pro Kalenderjahr.

1.3 Der Gegenstand der Genehmigung ergibt sich im Übrigen aus den in Nummer 6 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes geregelt ist.

1.4 Die in nachstehender Nummer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

1.5 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Folgende Entscheidungen sind eingeschlossen:

---

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42).

- Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 LBO<sup>4</sup> für:
  - Errichtung der bituminösen Befestigung der westlichen Teilfläche des Flurstücks 2553 mit einem Flächeninhalt von 4.603 m<sup>2</sup> sowie Errichtung der entsprechenden Anlagen zur Entwässerung der befestigten Fläche,
  - Errichtung einer Altholzaufbereitungsanlage,
  - Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Länge von circa 80 m auf dem Flurstück 2553 am nördlichen Rand des Betriebsteils West.
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 2 BauGB<sup>5</sup> für:
  - Errichtung der Lärmschutzwände außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen,
  - Errichtung der befestigten Hoffläche teilweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV<sup>6</sup>).

- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen wird.
- 1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.8 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von            EUR festgesetzt.

---

<sup>4</sup> Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501).

<sup>5</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

<sup>6</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 2.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 2.1.1 Lagermengen nicht gefährlicher Abfälle

Die Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle beträgt 3.500 Tonnen. Die nachfolgend aufgeführten Mengen zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfallsortimente gelten dabei als betriebliche Jahresdurchschnittswerte. Infolge arbeitstäglicher Lagerein- und Lagerausgänge dürfen die Lagermengen über den Zeitraum weniger Tage jeweils um das Doppelte schwanken, dabei darf die o.g. Gesamtlagerkapazität nicht überschritten werden.

Abfallarten nicht gefährliche Abfälle	Menge zur zeitweiligen Lagerung
Altglas	200 Tonnen
Flachglas	20 Tonnen
Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	400 Tonnen
Textilien	10 Tonnen
Kunststofffolien	50 Tonnen
Sonstige Kunststoffe	20 Tonnen
Leichtverpackungen (gelbe Säcke)	100 Tonnen
Holzabfälle unbehandelt, A I	200 Tonnen
Holzabfälle behandelt, A II und A III	1.500 Tonnen
Grünabfälle	300 Tonnen
Weißblech, Aluminium	5 Tonnen
Eisenschrott	84 Tonnen
Nichteisenmetalle	10 Tonnen
Gemischte haushaltsähnliche Abfälle zur Sortierung	20 Tonnen
Altreifen	20 Tonnen
Steine und Erde	59 Tonnen

Bauschutt, mineralisch	150 Tonnen
Baustoffe auf Gipsbasis	25 Tonnen
Rost- und Kesselasche	40 Tonnen
Gießereisand	30 Tonnen
Klärschlamm	50 Tonnen
Sieb- und Rechenrückstände	28 Tonnen
Sandfangrückstände	28 Tonnen
Straßenkehricht	30 Tonnen
Kanalräumgut	5 Tonnen

### 2.1.2 Lagermengen gefährlicher Abfälle

Die maximale Lagermenge gefährlicher Abfälle beträgt auf den westlichen Betriebseinheiten BE 1 (Freilager, nur ungebrochenes Altholz) und BE 2.1 (Halle) insgesamt 80 Tonnen und auf den Betriebseinheiten BE 4 (Freilager) und BE 6 (Halle) insgesamt 70 Tonnen. Es gelten die in nachfolgender Tabelle festgelegten maximalen Lagermengen:

Künstliche Mineralfasern, Mineralwolle, (gefährlicher Abfall)	5 Tonnen
Dachpappe, teerhaltiges Bitumen, (gefährlicher Abfall)	40 Tonnen
Boden, der gefährliche Stoffe enthält, asbesthaltige Abfälle, Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, (gefährlicher Abfall)	20 Tonnen
Holzabfälle behandelt, A IV, (gefährlicher Abfall)	80 Tonnen
Verpackungen die gefährliche Stoffe enthalten, (gefährlicher Abfall)	2 Tonnen
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (gefährlicher Abfall)	0,1 Tonnen
Batterien/Akkumulatoren (gefährlicher Abfall)	2,9 Tonnen

### 2.1.3 Lagerorte

Die Lagerung der Abfälle auf den einzelnen Betriebsflächen ist nur wie nachfolgend dargestellt (ergänzend dazu Lageplan Abbildung 3 Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen) gestattet. Eine von der genehmigten Nutzung abweichende Lagerung von Abfällen auf den einzelnen Flächen (z.B. Lagerung anderer Abfälle) ist nicht zulässig.

Abfallart	Lagerbereich, Betriebseinheit (BE)
Holz und Grüngut, unzerkleinert	Betriebsteil West, BE 1
Altholz, nicht gefährlich, zerkleinert	Betriebsteil West, BE 2.1, BE 2.2, BE 1
Altholz, gefährlich, zerkleinert	Betriebsteil West, BE 2.1
Klärschlamm, Sieb- und Rechenrückstände, Sandfangrückstände, Straßenkehrschutt, Abfälle aus der Kanalreinigung	Betriebsteil West, BE 8
Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	Betriebsteil Ost, BE 5, BE 7.1
Gemischte haushaltsähnliche Abfälle	Betriebsteil Ost, BE 5
Leichtverpackungen, Weißblech, Aluminium	Betriebsteil Ost, BE 7.1, BE 4 (als Ballen), BE 5
Gefährliche Abfälle, Elektroaltgeräte, Elektronikschrott	Betriebsteil Ost, BE 6
Metallabfälle, PVC, Dachpappe, Asphalt, Asbestabfälle (verpackt, in Containern), Bitumen, Bau- und Abbruchabfälle, Altglas, Rost- und Kesselaschen	Betriebsteil Ost, BE 4

### 2.1.4 Betriebszeiten

Die Anlagen zur Behandlung und Sortierung von Abfällen werden werktags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr betrieben. LKW-An- und Abfahrten finden ausschließlich an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr statt.



## **2.2 Immissionsschutz**

### **2.2.1 Allgemeines**

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlagen hat einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen. Immissionsschutzbeauftragte müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung von deren Aufgaben sowie deren Abberufung sind anzuzeigen.

### **2.2.2 Vermeidung und Minderung von Staubimmissionen**

2.2.2.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebs staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Die im Genehmigungsantrag im Gutachten zu lufthygienischen Auswirkungen in den Nummern 5.2.1 und 9 beschriebenen technischen und organisatorischen Staubminderungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Hierzu sind Arbeitsanweisungen zu erstellen. In den Arbeitsanweisungen ist auch zu regeln, wann und wie oft einzelne Bereiche und Aggregate mit Staubungsneigung berieselt bzw. bedüst werden müssen.

2.2.2.2 Der Staubniederschlag für nicht gefährlichen Staub darf an den Beurteilungspunkten den Depositionswert von  $0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$  im Mittelungszeitraum von 1 Jahr nicht überschreiten. Es bleibt dem Regierungspräsidium vorbehalten, auf Kosten des Betreibers Immissionsmessungen zur Überprüfung der Einhaltung des Depositionswertes zu veranlassen.

2.2.2.3 Der Breitbandnebler ist stets bei allen Tätigkeiten einzusetzen, die zu staubförmigen Emissionen führen können. Die Befeuchtungseinrichtungen sind bei positiven Umgebungstemperaturen auch in den Wintermonaten einzusetzen. Eine Durchnässung von Abfällen, die zum Austritt von Abwasser führen kann, ist dabei zu vermeiden.

2.2.2.4 Bei Be- und Entladevorgängen sind die Fallhöhen zu minimieren. Bei sichtbaren Staubentwicklungen oder Staubverwehungen sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchtung, Windschutz, Umschlagbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten) zu ergreifen.

2.2.2.5 Die Fahrwege und Verkehrsflächen im Anlagenbereich sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und regelmäßig - mindestens 14 täglich, jedoch

stets bei Verschmutzungen - zu säubern. Hierfür ist ein Reinigungsplan zu führen bzw. die Reinigung der Fahrwege und Verkehrsflächen in einen solchen Plan aufzunehmen. Die planmäßigen Reinigungsabstände sind bei Bedarf zu verkürzen.

2.2.2.6 Nicht belegte Lagerflächen sind stets sauber zu halten.

2.2.2.7 Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs müssen unverzüglich beseitigt und durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

### 2.2.3 Lärm

2.2.3.1 Die schalltechnische Untersuchung zum geplanten Gesamtbetrieb (Register 4 der Antragsunterlagen, Projekt-Nummer 2043.2, Stand 30. September 2016) ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen und im späteren Betrieb zu beachten.

2.2.3.2 Der Beurteilungspegel der durch die Anlage hervorgerufenen Lärmimmissionen aller zum Betrieb gehörenden Anlagenteile nach Fertigstellung der Lärmschutzwand wird wie folgt begrenzt:

Maßgebliche Immissionsorte	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel) tags
Gewerbestraße 38 (IO 1)	65 dB(A)
Balinger Straße 27/1 (IO 2)	58 dB(A)
Schützenstraße 1 (IO 3, Baugrenze)	51 dB(A)
Schützenstraße 2 (IO 4, Baugrenze)	48 dB(A)
Balinger Straße 34 (IO 5)	48 dB(A)
Balinger Straße 32 (IO 6)	51 dB(A)
Balinger Straße 30 (IO 7)	52 dB(A)
Balinger Straße 24 (IO 8)	51 dB(A)
Bisinger Wasen 5 (IO 9)	55 dB(A)

- 2.2.3.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens aber sechs Monate nach Fertigstellung der Lärmschutzwand ist durch einen nach § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen messtechnisch der Immissionsbeitrag (vgl. Tabelle in vorstehender Nummer 2.2.3.2) ermitteln zu lassen. Die Messungen dürfen nicht von derselben Firma durchgeführt werden, die die unter vorstehender Nummer 2.2.3.1 genannte schalltechnische Untersuchung erstellt hat. Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens zwei Wochen vor der Messung mitzuteilen. Die Messstelle ist zu verpflichten, die Messplanung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen durchzuführen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar an das Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.
- 2.2.3.4 Die Altholzbehandlung darf werktäglich an maximal 4,5 Stunden erfolgen. Der zeitgleiche Einsatz eines Shredders für Grüngut und eines Shredders für Altholz ist nicht zulässig. Die Betriebszeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **2.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

- 2.3.1 Bei Regenereignissen dürfen keine Fahrzeuge im Einzugsbereich des Abscheiders NS 20 Typ NEUTRAcom auf dem Flurstück 2555 (Waschhalle) gereinigt werden.
- 2.3.2 Der Einsatz von Staubbindemitteln, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist nicht zulässig.
- 2.3.3 Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind entsprechend der Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Dichtheit bezüglich flüssiger Betriebsstoffe ist regelmäßig zu prüfen; Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Durchgeführte Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.
- 2.3.4 Die Betriebsflächen BE 1, BE 2.1, BE 2.2, BE 3, BE 4, BE 8 und BE 9 (in Asphalt oder Beton flüssigkeitsdicht hergestellte Flächen) sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Schäden an den Flächen sind umgehend und eigenverantwortlich zu beheben.
- 2.3.5 Die Nordseite des Betriebsgeländes ist im Zusammenhang mit der Errichtung der Lärmschutzwände baulich so herzustellen, dass Löschwasser das

Betriebsgelände nicht verlassen kann sondern zurückgehalten wird. Auch bezüglich der sonstigen Grundstücksbegrenzungen ist sicherzustellen, dass Löschwasser das Betriebsgelände nicht verlassen kann sondern zurückgehalten wird.

## **2.4 Abfallrecht**

- 2.4.1 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig. Dies ist durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge von Abfällen sicherzustellen.
- 2.4.2 Die Eingangs- und Ausgangsmengen sämtlicher Abfälle sind zu wiegen und im Betriebstagebuch festzuhalten. Um einen Abgleich mit der Liste der Abfallstoffe und deren Zuordnung zu Lagerorten zu ermöglichen, ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen eine Liste der auf dem Betriebsgelände zeitweilig lagernden Abfälle mit den jeweiligen Lagerorten vorzulegen.
- 2.4.3 Die Lagerung von zerkleinerten gefährlichen Altholzabfällen ist nur in der Lagerhalle für Altholzabfälle (BE 2.1) oder in abgedeckten Containern zulässig.
- 2.4.4 Grüngut, auch gehäckseltes Grüngut, darf nicht an Landwirte abgegeben werden. Hierbei gelten die Vorschriften der Bioabfallverordnung.
- 2.4.5 Die Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand entsprechend den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes sicherzustellen.
- 2.4.6 Vor den Lagerbereichen sind Rangierflächen einzurichten und freizuhalten. Lager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten. Die einzelnen Lagerflächen für die verschiedenen Abfälle sind entsprechend dem Werkslageplan und den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes zu kennzeichnen und mit folgenden Angaben zu beschriften: zulässige Abfallarten, maximale Lagermengen wie unter vorstehender Nummer 2.1 festgelegt und Lagerflächen und Lagerhöhen entsprechend den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.
- 2.4.7 Im Freilagerbereich darf je Lagerabschnitt eine Fläche von 1200 m<sup>2</sup> und eine Lagerguthöhe von 7,50 Metern nicht überschritten werden. Dabei müssen die Freiflächen eine Mindestbreite von 5,00 Metern aufweisen.

Darüber hinaus sind weitere im Brandschutzgutachten je Brandabschnitt festgelegte maximale Lagerflächen, Lagerhöhen und minimalen Freiflächenabstände bindend.

- 2.4.8 Die Lagerabschnitte für Kunststoffabfälle umfassen maximal 300 m<sup>2</sup>. Trennungen erfolgen mittels feuerbeständiger Varioblockwände. Die Trennwände sind mindestens 0,5 Meter über die maximal zulässige Lagerguthöhe zu führen. Die Lagerguthöhe darf bei Schüttungen 5,00 Meter und bei Blocklagerung 4,00 Meter nicht überschreiten.
- 2.4.9 Die Hofflächen dürfen nicht zu anderen genehmigungsbedürftigen Zwecken genutzt werden.

## **2.5 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.5.1 Für die Stahlbetonteile, Betriebseinheit Eisenmetallabscheidung ist eine Erklärung zum Standsicherheitsnachweis entsprechend § 10 LBOVVO<sup>7</sup> vorzulegen. Eine bautechnische Prüfung ist nicht erforderlich. Solange die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nicht vorliegt, darf mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben nicht begonnen werden (§ 59 LBO). Der Verfasser der bautechnischen Nachweise hat unter Angabe von Namen und Anschrift zu bestätigen, dass er diese gemäß § 9 LBOVVO unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen verfasst und aufeinander abgestimmt hat. Ferner hat er in der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis zu versichern, dass er die Qualifikationsanforderungen nach § 18 Absatz 3 LBOVVO erfüllt. Die Erdarbeiten können – auf eigenes Risiko des Bauherrn – durchgeführt werden.
- 2.5.2 Für die Lärmschutzwände und Sortierkabine ist eine bautechnische Prüfung gemäß § 17 LBOVVO durchzuführen. Die bautechnische Prüfung umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht. Nach Aufforderung durch den Bauherrn bzw. den von ihm beauftragten Statiker, wird die Prüfung der bautechnischen Nachweise von der Baurechtsbehörde einem Prüfamts für Baustatik oder einem Prüfindenieur übertragen. Dem beauftragten Prüfin-

---

<sup>7</sup> Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. 1995, 794), zuletzt geändert durch Artikel 218 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 89).

genieur sind die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) vom Bauherrn bzw. Statiker zeitnah vorzulegen.

- 2.5.3 Die Durchführung der Schlussabnahme wird hiermit gemäß § 67 LBO angeordnet. Dazu hat der Bauherr rechtzeitig vor der Nutzungsaufnahme dem Landratsamt Zollernalbkreis schriftlich mitzuteilen (nachrichtlich dem Regierungspräsidium Tübingen), wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.

## **2.6 Brandschutz**

- 2.6.1 Das objektbezogene Brandschutzgutachten 2017-03-22 / MAB + SEA (Az.: 2016-379 GU) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen. Für die nachfolgenden Maßnahmen gelten folgende weitergehende Vorgaben:

- 2.6.1.1 Zwischen den Hallen 5 und 7 sind die jeweiligen Brandabschnitte dauerhaft durch eine Freifläche mit einem Mindestabstand von 10 Metern getrennt zu halten. Die Freiflächen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

- 2.6.1.2 Für das gesamte Betriebsgelände ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist dem Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt, Brand- und Katastrophenschutz sowie als Mehrfertigung dem Regierungspräsidium Tübingen bis spätestens zum 14. Juli 2017 zu übermitteln. Im Feuerwehrplan sind auch die Einrichtungen und Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung darzustellen, da diese teilweise mit der Löschwasserversorgung im Zusammenhang stehen.

- 2.6.1.3 Zur Rückführung des Löschwassers ist auf dem Gelände stets eine mobile Pumpe nach Feuerwehnorm sowie ausreichend Schlauchmaterial jeweils auf einem Rollwagen vorzuhalten. Die Pumpe und das Schlauchmaterial müssen bis spätestens zum 16. Juni 2017 vorhanden sein.

- 2.6.1.4 Im Freilagerbereich in Richtung Halle BE 5 ist eine massive, feuerbeständige Wand zu errichten. Die vorgenannte Maßnahme ist bis spätestens zum 11. September 2017 vollständig umzusetzen. Die Lagerguthöhe muss 0,5 m unter der Höhe der feuerbeständigen Wand bleiben.

- 2.6.1.5 In der Halle B5 ist eine automatische Brandmeldeanlage nach DIN 14675 zu installieren. Die Brandmeldeanlage muss bis spätestens zum 11. September 2017 vollständig funktionsfähig sein.

- 2.6.1.6 Nicht verschlossene Deckenöffnungen im Bereich zwischen der Halle BE 7 und dem angrenzenden Werkstatt-bzw. Wohngebäude sind in einer mindestens feuerbeständigen Qualität zu verschließen. Öffnungen innerhalb der Brandwand sind durch feuerbeständige Türabschlüsse bzw. Abschottungssysteme zu verschließen. Die Wände sind auf Leitungsdurchführungen zu untersuchen. Leitungsdurchführungen sind in einer feuerbeständigen Qualität abzuschotten. Die Maßnahmen müssen bis zum 11. September 2017 abgeschlossen sein.
- 2.6.1.7 Über die erfolgte Umsetzung der in den vorstehenden Nummern 2.6.1.1 bis 2.6.1.6 genannten Maßnahmen ist dem Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt, Brand- und Katastrophenschutz sowie nachrichtlich dem Regierungspräsidium Tübingen jeweils unverzüglich Bericht zu erstatten.
- 2.6.2 Die Umsetzung des objektbezogenen Brandschutzgutachtens ist im Zuge des Baufortschritts z.B. durch einen Fachbauleiter Brandschutz qualifiziert zu überwachen. Dazu ist ein Pflichtenheft zu erstellen, welches sämtliche Vorgaben des Brandschutzkonzeptes übernimmt. Es ist mit Verantwortlichkeiten und Terminen zu versehen. Die Dokumentation der vollständigen Abarbeitung ist dem Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt, Brand- und Katastrophenschutz, nachrichtlich dem Regierungspräsidium Tübingen, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6.3 Durch den Ersteller des Brandschutzkonzepts ist eine brandschutztechnische Abnahme durchzuführen. Das Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens zwei Wochen vorher über den Abnahmetermin zu informieren. Der Abnahmebericht ist dem Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt, Brand- und Katastrophenschutz, spätestens bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.7 Störfallverordnung<sup>8</sup>**
- 2.7.1 Bezüglich der Lagerung, Behandlung und des Umschlags zugelassener gefährlicher Abfälle ist dem Regierungspräsidium Tübingen bis zur Inbetriebnahme ein verbindliches Mengengerüst vorzulegen, mit dem zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist, dass die in Anhang I der Störfallverordnung

---

<sup>8</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

festgelegten Mengenschwellen gefährlicher Stoffe nicht überschritten oder erreicht werden. Dabei ist auch die Quotienten-Regel gemäß Anhang I der Störfallverordnung zu beachten. Das Mengengerüst ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens bis zur Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

2.7.2 Alternativ zu Nummer 2.6.1 kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen, z.B. eine entsprechende Lagereingangs- und Ausgangsverwaltung oder per Lagerhaltungssoftware, sichergestellt werden, dass die in Anhang I der Störfallverordnung festgelegten Mengenschwellen nicht erreicht werden und dabei auch die Quotienten-Regel beachtet wird. Beim Erreichen der Mengenschwellen bzw. beim Erreichen eines Quotienten von 1 muss eine Warnmeldung erfolgen.

2.7.3 Werden die Mengenschwellen oder der Quotient von 1 der Störfallverordnung erreicht, ist die Anlieferung weiterer Abfälle mit dem jeweiligen Gefährlichkeitsmerkmal einzustellen. Das Erreichen der Mengenschwelle oder eines Quotienten von 1 ist im Betriebstagebuch als besonderes Ereignis zu dokumentieren.

2.7.4 Sofern im Vorfeld der Anlieferung eines gefährlichen Abfalls beim Erzeuger durch eine Stoffanalyse ein Unbedenklichkeitsnachweis der Fraktion im Hinblick auf die Gefährlichkeitsmerkmale der Störfallverordnung erfolgt, ist eine Annahme ohne Einschränkungen unter Beachtung der sonstigen Genehmigungsanforderungen (Ziffer 2.1.2) möglich.

## **2.8 Arbeitsschutz**

2.8.1 Die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheids an die veränderten Bedingungen anzupassen. Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind dabei geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

2.8.2 Die stationäre Altholzbehandlungsanlage einschließlich der Sortierkabinen ist durch einen geeigneten Anfahrerschutz zu schützen.

2.8.3 Die Sortierkabine darf nur mit geschlossenen Türen betrieben werden.

2.8.4 Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Name und jeder Wechsel sind dem Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt, Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen.



- 2.8.5 Die im Brandschutzplan eingezeichneten und im Brandschutzgutachten beschriebenen Notausgänge sowie Flucht- und Rettungswege sind auszubilden, vorzuhalten und gemäß DIN EN ISO 010 zu kennzeichnen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeeengt werden und sind stets freizuhalten.
- 2.8.6 Wenn Türabschlüsse ausgetauscht werden sind diese zukünftig in Fluchtrichtung öffnend auszuführen.

### **3. Begründung**

#### **3.1 Sachverhalt**

Die Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG (nachstehend mit „Antragstellerin“ benannt) betreibt am Standort Gewerbestraße 26 in 72415 Grosselfingen, Flurstücke 2553, 2555, 2557, Gemarkung Grosselfingen folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen:

- Anlage zum Sortieren hausmüllähnlicher Abfälle gemäß Nummer 8.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 20 Tonnen je Tag,
- Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff gemäß Nummer 8.11.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 9 Tonnen je Tag (vormals Nummer 8.11 Spalte 2 b) aa) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Entscheidung vom 27. Mai 2003),
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 149 Tonnen und einer Aufnahmebegrenzung von maximal 9 Tonnen je Tag (die Neuordnung entsprechend der aktuellen Fassung der 4. BImSchV erfolgte durch Anzeigebestätigung gemäß § 15 BImSchG vom 15. April 2015),
- Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.15.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 9 Tonnen

je Tag (vormals Nummer 8.15 Spalte 2 a) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Entscheidung vom 27. Mai 2003),

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzkapazität von 15 Tonnen je Tag (vormals Nummer 8.11 Spalte 2 b) bb) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Entscheidung vom 27. Mai 2003),
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.500 Tonnen und einer Aufnahmebegrenzung von maximal 50 Tonnen je Tag (die Neuordnung entsprechend der aktuellen Fassung der 4. BImSchV erfolgte durch Anzeigebestätigung gemäß § 15 BImSchG vom 15. April 2015),
- die genehmigte Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 60 Tonnen je Tag (vormals Nummer 8.15 Spalte 2 b des Anhangs 1 der 4. BImSchV) unterliegt heute erst ab einer Kapazität von 100 Tonnen je Tag einem Genehmigungserfordernis (vgl. Nummer 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Die Genehmigung dieser Nebeneinrichtung ist daher gemäß § 18 Absatz 2 BImSchG erloschen.

Maßgeblich sind insbesondere folgende immissionsschutzrechtliche Entscheidungen:

- Änderungsgenehmigung vom 06. November 1995 zum Betrieb einer Altholzerkleinerungsanlage (Az: 301S/Mz, Landratsamt Zollernalbkreis).
- Änderungsgenehmigung vom 14. August 1997 zur Errichtung und Betrieb erweiterter Flächen zur Lagerung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung (Az: 301Ri/gr, Landratsamt Zollernalbkreis).
- Änderungsgenehmigung vom 20. August 2002 für die Errichtung verschiedener Betriebseinrichtungen, u.a. einer Halle für die Holzbearbeitung (Az: 301WS-106.11, Landratsamt Zollernalbkreis).

- Änderungsgenehmigung vom 27. Mai 2003 u.a. für den Betrieb einer Halle zur Zwischenlagerung und Behandlung von Holzabfällen (Az: 301WS-106.11).

Mit Datum vom 12. Juli 2016, eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen am 16. Juli 2016, hat die Antragstellerin einen Antrag gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen gestellt. Die mit dem Vorhaben geplanten Änderungen ergeben sich im Einzelnen aus der vorstehenden Nummer 1.2 dieser Genehmigung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Antragsunterlagen im Zusammenwirken mit den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit hin überprüft. Die Unterlagen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 7. Oktober 2016 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 28. November 2016 festgestellt.

Mit Datum vom 29. September 2016 wurde der vorzeitige Beginn für einzelne Maßnahmen der Errichtung zugelassen.

## **3.2 Rechtliche Würdigung**

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß §§ 6 und 16 Absatz 1 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Behandlung von Abfällen besteht, nachdem die formal- und materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

### **3.2.1 Verfahren**

#### **3.2.1.1 Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung war das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Buchstabe a und § 1 ImSchZuVO<sup>9</sup> in Verbindung mit §§ 10 bis 13 LVG<sup>10</sup> sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 LVwVfG<sup>11</sup> örtlich zuständig.

### **3.2.1.2 Antrag auf Änderungsgenehmigung**

Die Antragstellerin hat einen gemäß 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 2 bis 4e der 9. BImSchV ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

### **3.2.1.3 Verfahrensart**

Für die Genehmigungserteilung bedurfte es gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.

Dabei wurde unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist insbesondere aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen im Betriebsablauf sowie zur Vermeidung und Minderung von Staub- und Lärmimmissionen der Fall. Berücksichtigt wurde auch, dass sich die Änderungen nur auf Nebeneinrichtungen beziehen, die für sich betrachtet in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen wären.

---

<sup>9</sup> Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 22, S. 621).

<sup>10</sup> Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. S. 585).

<sup>11</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 21.06.1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324).

#### **3.2.1.4 Beteiligung anderer Behörden**

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden zur Abgabe einer Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich aufgefordert:

- Landratsamt Zollernalbkreis
  - Untere Baurechtsbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Kreisbrandmeister
  
- Gemeinde Grosselfingen

Das Regierungspräsidium vertritt die folgenden Belange:

- Höhere Abfallrechtsbehörde
- Höhere Wasserbehörde
- Höhere Arbeitsschutzbehörde

Der Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahmen finden in der Genehmigung Berücksichtigung. Soweit zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen die Verbindung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet wurde, wurde das tatsächliche Erfordernis geprüft und wurde die Genehmigung gegebenenfalls mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen.

#### **3.2.1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte es nicht, nachdem die Vorhaben nicht in der Anlage 1 des UVPG<sup>12</sup> aufgeführt sind.

---

<sup>12</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016.

## **3.2.2 Genehmigung zur Änderung der Anlage**

### **3.2.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit**

Die Änderungen sind genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsbedürfnis ergibt sich aus § 16 Absatz 1, § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nummer 8.11.1.2 des Anhangs 1 hierzu. Gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Vornahme einer Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Mit den beantragten Änderungen können solche nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Eine wesentliche Änderung liegt vor.

### **3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit**

Das Vorhaben ist genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird, der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

### **3.2.2.3 Nebenbestimmungen**

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht

außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BIm-BlmSchG.

### **3.2.2.3.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen stellen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen vom 9. Juli 2002 und 27. Mai 2003 die zulässigen Lagermengen für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zusammen. Die Lagermengen und -orte einzelner Abfallgruppen waren festzulegen, da sie im engen Zusammenhang mit Einwirkungen auf verschiedene Umweltschutzgüter stehen (Lärm, Staub, Geruch). Gleiches gilt für die Betriebszeiten. Die Festlegungen dienen auch der besseren Handhabbarkeit und zum anderen der einfacheren Überwachung.

### **3.2.2.3.2 Nebenbestimmungen Immissionsschutz**

#### Staub

Die betriebsüblichen Tätigkeiten können in erster Linie mit Staubemissionen (Feinstaubimmissionen und Staubniederschlag) verbunden sein. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft<sup>13</sup> einzuhalten.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation vorgelegt (Immissionsprognose Luft, Projektnummer 2043.3 vom 8. Juli 2016, geändert 30. September 2016). Zur Beurteilung der Staubimmissionen wurden dabei der Gesamtbetrieb betrachtet und Maßnahmen zur Staubminderung vorgeschlagen. Beim Betrieb der Anlage spielen

---

<sup>13</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).



ausschließlich diffuse Staubemissionen eine Rolle. Im Ergebnis der Prognose sind die Grenzwerte für die Gesamtbelastung bzgl. der Staubdeposition und für Feinstaub PM10 sicher eingehalten.

Des Weiteren sollen nach Nummer 5.2.3 der TA Luft auch aus Vorsorgegründen geeignete emissionsmindernde Anforderungen gestellt werden, soweit mit staubförmigen Emissionen zu rechnen ist.

### Lärm

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm<sup>14</sup> einzuhalten.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Lärmgutachten des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vorgelegt (Immissionsprognose Lärm, Projektnummer 2043.2 vom 5. Juli 2016, geändert 30. September 2016). Im Lärmgutachten wurden die Schalleinwirkungen des Gesamtbetriebes unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen berücksichtigt und erforderliche Schallschutzmaßnahmen genannt, mit denen die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Als bauliche Änderungsmaßnahme wurde in diesem Zusammenhang auch die Errichtung einer Lärmschutzwand beantragt.

Entsprechend der Immissionsprognose Lärm wurde für die maßgeblichen Immissionsorte in Ziffer 2.2.3.2 dieser Entscheidung die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag) durch den Gesamtbetrieb der Antragstellerin begrenzt.

### Störfallverordnung

§ 1 der 12. BImSchV legt fest, welche Betriebsbereiche vom Anwendungsbereich der Störfallverordnung erfasst werden. In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass der Betriebsbereich nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt, da weder gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 4 oder 5 des Anhangs I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder

---

<sup>14</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 15. März 1974 (BGBl. I S.721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880).

überschreiten noch bei Anwendung der Quotientenregel gemäß Anhang I der 12. BImSchV.

§ 5 Absatz 1 BImSchG beinhaltet eine umfassende Gefahrenabwehrpflicht. Auf dieser Grundlage stellen die Nebenbestimmungen zur Störfallverordnung hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle eine systematische Kontrolle dahingehend sicher, dass nicht unbemerkt die Mengenschwellen der 12. BImSchV überschritten werden, was dazu führte, dass ein Betriebsbereich vorliegt, bei dem die Störfallverordnung Anwendung findet.

### **3.2.2.3.3 Nebenbestimmungen anlagenbezogener Gewässerschutz**

Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 WHG<sup>15</sup> sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Aus den Unterlagen zur Grundstückentwässerung (Kapitel 3.6.1) geht hervor, dass der Abscheider Typ NEUTRAcom NS 20 zwar ausreichend bemessen ist, ein Betrieb im Lastfall Schmutz + Regenwasser aber die Kapazität übersteigen würde. Um Stoffeinträge ins Mischabwasser zu vermeiden war die zeitgleiche Reinigung von Fahrzeugen in Niederschlagsphasen auszuschließen.

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so betrieben werden, dass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind. Inhaltsstoffe des eingesetzten Staubbindemittels sind nach Recherchen entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen der Wassergefährdungsklasse 1 oder 2 zuzuordnen. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen über die flächige Ausbringung im Zuge der Staubbindung war die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen zu diesem Zweck zu untersagen.

Die weiteren Nebenbestimmungen dienen ebenfalls der Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser bzw. in den Boden.

---

<sup>15</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

#### **3.2.2.3.4 Nebenbestimmungen Abfall**

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>16</sup> und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen, insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung und die Altholzverordnung<sup>17</sup>. Darüber hinaus war durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nicht in den Anwendungsbereich der Nummern 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen, dass eine unbeabsichtigte Vermischung von Abfällen ausgeschlossen wird und dass mit Blick auf die gelagerten Abfallmengen vorbeugend Brandrisiken gemindert werden.

#### **3.2.2.3.5 Nebenbestimmungen Brandschutz**

Maßgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis, Bauamt, Brand- und Katastrophenschutz war die Vorlage eines umfassenden Brandschutzkonzeptes bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Das objektbezogene Brandschutzgutachten 2017-03-22/MAB+SEA (Az: 2016-379) des Ingenieurbüros Riesener GmbH & Co. KG, wurde dem Regierungspräsidium in der Endfassung am 23.03.2017 übermittelt. Das Brandschutzkonzept sieht eine Reihe von technischen Maßnahmen vor, die erst umgesetzt werden können, nachdem von der Genehmigung bereits Gebrauch gemacht wird. Deshalb war es erforderlich, in Abstimmung und mit Zustimmung des zuständigen Kreisbrandmeisters für einzelne Maßnahmen konkrete Umsetzungsfristen festzulegen.

#### **3.2.2.3.6 Nebenbestimmungen Arbeitsschutz**

Die geänderte stationäre Altholzbehandlungsanlage mit Sortierstation sowie die Änderungen im Anlagenbetrieb erfordern eine erneute

---

<sup>16</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569).

<sup>17</sup> Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770).

Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Grundlage hierfür ist § 5 ArbSchG<sup>18</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 7 BetrSichV<sup>19</sup>, wonach Gefährdungsbeurteilungen regelmäßig zu überprüfen sind.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen sind u. a. auch Stellen, an denen besondere Gefahren des Anstoßens, Quetschens und Stürzens bestehen, zu berücksichtigen. Die Anforderung, die an die Verkehrsflächen angrenzende stationäre Anlage mittels Anfahrerschutz und Kennzeichnung zu schützen, ergibt sich aus Nummer 1.3 des Anhangs zur ArbStättV<sup>20</sup> in Verbindung mit Nummer 5.2 der ASR A1.3<sup>21</sup>.

Um Gefährdungen der Beschäftigten durch Lärm auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern, sind vom Arbeitgeber Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition durchzuführen. Die diesbezüglichen Anforderungen zum Schutz vor Lärm ergeben sich aus §§ 6, 7 und 8 der LärmVibrationsArbSchV<sup>22</sup>.

#### **3.2.2.4 Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigungen für die Errichtung der in Nummer 1.5 genannten baulichen Anlagen ein. Die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung dieser Anlagen ist unter Berücksichtigung insbesondere der in Nummer 2.5 genannten Nebenbestimmungen gegeben. Die Vorhaben befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rieden II, 1. Änderung“. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 30 Absatz 1 BauGB. Soweit die Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen (teilweise Errichtung der baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen), konnten entsprechende Befreiungen gemäß § 31 Absatz 2 BauGB erteilt werden. Das gemäß § 36 Absatz 1

---

<sup>18</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

<sup>19</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549).

<sup>20</sup> Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681).

<sup>21</sup> Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334).

<sup>22</sup> Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531).

Satz 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Grosselfingen erteilt.

### 3.3 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den § 16 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und 2 LGebG<sup>23</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GebVO UM<sup>24</sup> und den Nummern 8.3.1 und 8.1 der Anlage zur GebVO UM sowie der Anmerkung zu den Nummern 8.1 bis 8.4 der Anlage zur GebVO UM in Verbindung mit § 1 GebVO MVI<sup>25</sup> und den Nummern 10.1.1 und 10.4 der Anlage hierzu. Bei der Festsetzung der Gebühr fanden gemäß § 7 LGebG der für die Entscheidung erforderliche Verwaltungsaufwand sowie das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin Berücksichtigung.

Der Festsetzung der Gebühr wurden die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten für das Vorhaben in Höhe von ■■■■ EUR zugrunde gelegt, die sich aus Anlagekosten in Höhe von ■■■■ EUR und Baukosten in Höhe von ■■■■ EUR zusammensetzen.

Gemäß der Anmerkung zu den Nummern 8.1.1, 8.2.1, 8.3.1, 8.3.3, 8.4 bis 8.7 und 8.9 der Anlage zur GebVO UM kann die jeweilige Gebühr in schwieriger zu bearbeitenden Fällen bis auf das Dreifache erhöht werden.

Nach alledem ergibt sich die Gesamtgebühr wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG	<i>(nicht veröffentlicht)</i>	■■■■
Baurechtliche Genehmigung gem. § 58 LBO	<i>(nicht veröffentlicht)</i>	■■■■
Befreiung gem. § 31 BauGB	<i>(nicht veröffentlicht)</i>	■■■■
Hebung der Gebühr		■■■■
<b>Gesamtgebühr in EUR:</b>	<i>(nicht veröffentlicht)</i>	■■■■

<sup>23</sup> Landesgebührengesetz für das Land Baden-Württemberg (LGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199).

<sup>24</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28. Februar 2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. Nr. 17, S. 785).

<sup>25</sup> Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17. April 2012 (GBl. 2012, 266) in der Fassung vom 7. Dezember 2012 (GBl. 2012, 712).

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Andrea Bär

## 5. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag vom 12.07.2016, zuletzt ergänzt am 07.10.2016,
- Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Aktenordner mit folgendem Inhalt:

Nr.	Inhalt	Anzahl Seiten
	<b>Antrag auf Änderungsgenehmigung</b>	-
<b>Anlage 1</b>	<b>Erläuterungsbericht zu Anlagentechnik und – betrieb mit einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen</b>	-
<b>Anlage 2</b>	<b>Formblattantrag</b>	-
	- Formblätter 1.1 und 1.2 – Antrag auf Genehmigung - Formblätter 2.1 bis 2.19 – Antragsunterlagen	
<b>Anlage 3</b>	<b>Lagepläne</b>	
	- Lageplan mit Betriebseinheiten	1
	- Lageplan Umschlag u. Lagerung gefährlicher Abfälle	1
<b>Anlage 4</b>	<b>Lärmgutachten</b>	<b>42</b>
Anlage 4.1	Übersichtslageplan	1
Anlage 4.2	Betriebsgelände	1
Anlage 4.3	Räumliche Lage der Schallquellen	1
Anlage 4.4	Schallimmissionsplan Gesamtbetrieb Bogenschütz und rechnerisch ermittelte Immissionen umliegender Gewerbebetriebe	1
Anlage 4.5	Teilpegel Gesamtbetrieb Bogenschütz und rechnerisch ermittelte Immissionen umliegender Gewerbebetriebe in dB(A)	2
<b>Anlage 5</b>	<b>Gutachten zu den lufthygienischen Auswirkungen</b>	<b>56</b>
Anlage 5.1	Übersichtslageplan mit Rechengebiet	2
Anlage 5.2	Ergänzende Angaben zu den Emissionsprognosen	4
Anlage 5.3	Tabellarische und grafische Zusammenstellung der Emissionsparameter und Quellenkonfigurationen	3
Anlage 5.4	Rechenlaufprotokoll Austal2000 (Betriebsteil West)	3
Anlage 5.4	Rechenlaufprotokoll Austal2000 (Betriebsteil Ost)	2

<b>Anlage 6</b>	<b>Bauantrag Altholzaufbereitungsanlage</b>	
	- Benennung eines Bauleiters/Fachbauleiters	1
	- Antrag auf Baugenehmigung	3
	- Lageplan zum Bauantrag	1
	- Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO)	4
	- Zustimmungserklärung des Angrenzers (§ 55 LBO)	1
	- Baubeschreibung	3
	- Konzeption für die Aufbereitungsanlage	1
	- Grundriss und Ansichten	1
<b>Anlage 7</b>	<b>Bauantrag Platzbefestigung Flurstück 2553</b>	
	- Benennung eines Bauleiters/Fachbauleiters	1
	- Antrag auf Baugenehmigung	3
	- Lageplan zum Bauantrag	1
	- Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO)	4
	- Baubeschreibung	3
	- Zustimmungserklärung des Angrenzers (§ 55 LBO)	1
<b>Anlage 8</b>	<b>Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (nicht Bestandteil der Genehmigung - nur nachrichtlich)</b>	-
<b>Anlage 9</b>	<b>Sicherheitsdatenblatt Netzmittel</b>	<b>6</b>
<b>Anlage 10</b>	<b>Datenblatt motorbedingte Schadstoffemissionen DZ750</b>	<b>1</b>
<b>Anlage 11</b>	<b>Brandschutzkonzept</b>	<b>49</b>

## 6. Hinweise

- 6.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus bestehenden Genehmigungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Entscheidung geändert, ersetzt oder ergänzt wurden und soweit sie dieser Genehmigung nicht widersprechen.
- 6.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den angrenzenden Entwässerungsgraben wird nicht von dieser Genehmigung konzentriert.



- 6.3 Die Betriebsanlagen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rieden II, 1. Änderung. Als bauliche Nutzung ist ein Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.
- 6.4 Werbeanlagen ab 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche sind genehmigungspflichtig.
- 6.5 Es handelt sich um eine der Brandverhütungsschau unterliegende Anlage (VwV Brandverhütungsschau).
- 6.6 Die Lärmbelastungen an den Arbeitsplätzen sind nach dem Stand der Technik so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu verringern. Es ist ein Lärminderungsprogramm aufzustellen und durchzuführen. Der Bereich um den Altholzbrecher ist im Umkreis von 30 Metern als Lärmbereich zu kennzeichnen und die bestimmungsgemäße Verwendung von Gehörschutz sicherzustellen. Ferner ist die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen.